

## Anmerkungen zu den Statistiken der kirchlichen Eheverfahren

Anna-Maria Bader

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Bader, Anna-Maria. 2026. "Anmerkungen zu den Statistiken der kirchlichen Eheverfahren." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 33 (2026): 15–51.



# DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen  
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von  
Elmar Güthoff und Sabine Konrad  
Schriftleitung: Elmar Güthoff

33. Band  
Jahrgang 2026

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:  
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1279927>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg

© 2026

Elmar Güthoff, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:

BoD – Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg

ISBN 9783695745128

## A. REFERATE\*

---

### ANMERKUNGEN ZU DEN STATISTIKEN DER KIRCHLICHEN EHEVERFAHREN

von Anna-Maria Bader

#### 1. EINFÜHRUNG

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Statistiken zu den kirchlichen Eheverfahren und stellt in dieser Form ein Novum in der Geschichte von DPM dar<sup>1</sup>. Aus Gründen des Umfangs liegen den nachfolgenden Auswertungen allein die Statistiken zu den ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren auf dem Gerichtsweg in I. und II. Instanz (vgl. cc. 1671-1682 CIC/1983) zugrunde. Die Beschränkung auf diesen Bereich ermöglicht es, dass nicht nur die Zahlen für Deutschland oder Europa analysiert werden können, sondern dass insbesondere die weltweite Entwicklung unter verschiedenen Gesichtspunkten in den Blick genommen werden kann. Dazu wird im Folgenden die zahlenmäßige Entwicklung der Ehenichtigkeitsverfahren mit drei verschiedenen Einteilungskriterien ausgewertet: zuerst im Hinblick auf den Neubeginn und den Abschluss von Ehenichtigkeitsverfahren in I. und II. Instanz (2), dann im Hinblick auf das Prozessergebnis in I. und II. Instanz (3) und schließlich im Hinblick auf den Ehenichtigkeitsgrund in I. und II. Instanz (4). In diesen letzten Teil ist auch eine kurze Darstellung der Entwicklung in Deutschland aufgenommen.

---

\* In dieser Rubrik werden die Referate der Studientagung *De Processibus Matrimonialibus* (DPM) des Jahres 2025 abgedruckt, die vom 20.11.2025-21.11.2025 in München stattfand.

<sup>1</sup> In kleinerem Umfang bzw. in verschiedener Hinsicht eingeschränkt finden sich Anmerkungen zu den Statistiken der kirchlichen Eheverfahren bspw. in folgenden Beiträgen bei DPM: WENNER, R., *Kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren*. Statistisches aus dem Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: DPM 8 (2001) 547-559, und DANEELS, F., *Das Wesen des Ehenichtigkeitsverfahrens*: DPM 14 (2007) 205-215.

Grundlage für die vorgenommenen Auswertungen sind hauptsächlich die Ausgaben des *Annuario Statisticum Ecclesiae*<sup>2</sup>. Begonnen wurde i.d.R. mit dem Jahr 1984 als dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des CIC/1983; an ausgewählten Stellen wurde vergleichend das Jahr 1983 als das letzte Jahr, in dem die Verfahren nach dem Recht des CIC/1917 geführt wurden, hinzugenommen.

## 2. ENTWICKLUNG DER ORDENTLICHEN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN IM HINBLICK AUF NEUBEGINN UND ABSCHLUSS

### 2.1. Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz

Die nachfolgende Abbildung zeigt in absoluten Zahlen, wie viele Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz als ordentliche Verfahren in den auf der horizontalen Achse angeführten Jahren weltweit begonnen wurden. Die Jahre 2006 und 2016 wurden hinzugenommen, um zu sehen, ob sich durch das Inkrafttreten der Instruktion *Dignitas Connubii*<sup>3</sup> am 25.01.2005 bzw. durch das Inkrafttreten des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*<sup>4</sup> (= MIDI) (bzw. des Motu proprio *Mitis et misericors Iesus*<sup>5</sup> [= MEMI]) am 08.12.2015 etwas verändert hat. Bemerkenswert ist der starke Anstieg der neu begonnenen Verfahren im Jahr 2016 im Nachgang zur Eheprozessrechtsreform mit MIDI bzw. MEMI durch Papst FRANZISKUS. Davon abgesehen, zeigt sich seit dem Jahr 1990 ein kontinuierlicher Rückgang der Verfahrenszahlen, der seinen Tiefpunkt mit 40.953 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren weltweit im Jahr 2020 verzeichnet.

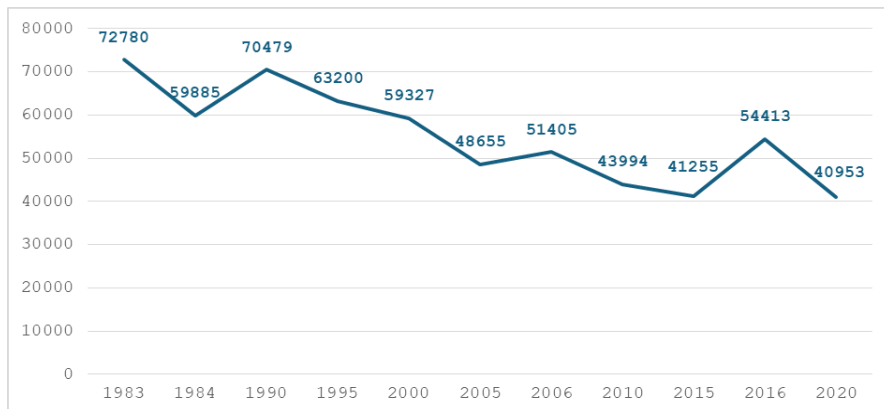
---

2 Herangezogen wurden folgende Bände des kirchlichen Jahrbuchs: SECRETARIA STATUS, *Annuario Statisticum Ecclesiae* 1983. Città del Vaticano 1985; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 1984. Città del Vaticano 1986; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 1990. Città del Vaticano 1992; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 1995. Città del Vaticano 1997; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2000. Città del Vaticano 2002; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2005. Città del Vaticano 2007; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2010. Città del Vaticano 2012; DASS., *Annuario Statisticum* 2015. Città del Vaticano 2017; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2016. Città del Vaticano 2018; DASS., *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2020. Città del Vaticano 2022.

3 PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Instruktion *Dignitas Connubii*, 25.01.2005: Comm. 37 (2005) 11-92.

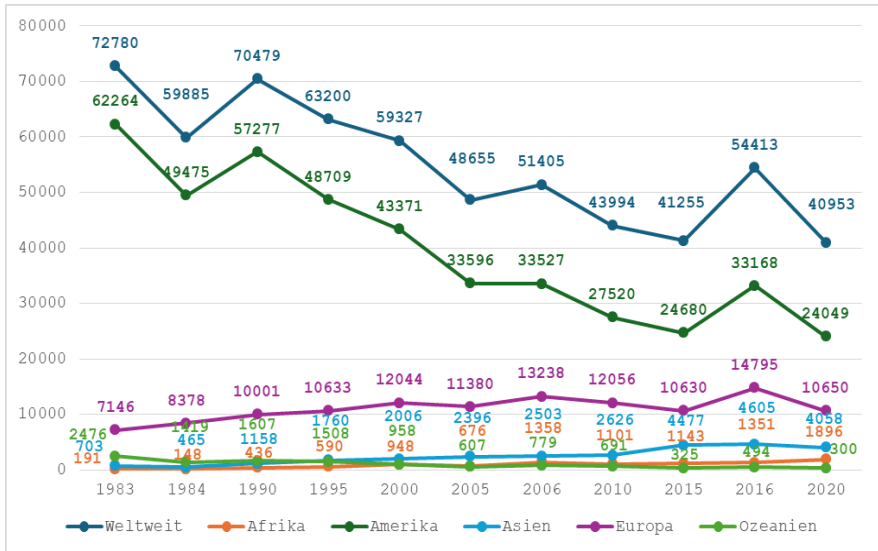
4 FRANZISKUS, Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970.

5 FRANZISKUS, Motu proprio *Mitis et misericors Iesus*, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 946-957.



*1 Übersicht über die weltweit im jeweiligen Jahr neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz in absoluten Zahlen.*

Eine Untergliederung der ersten Übersicht nach Kontinenten ergibt folgende Darstellung:



2 Übersicht über die weltweit und auf verschiedenen Kontinenten neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz in absoluten Zahlen.

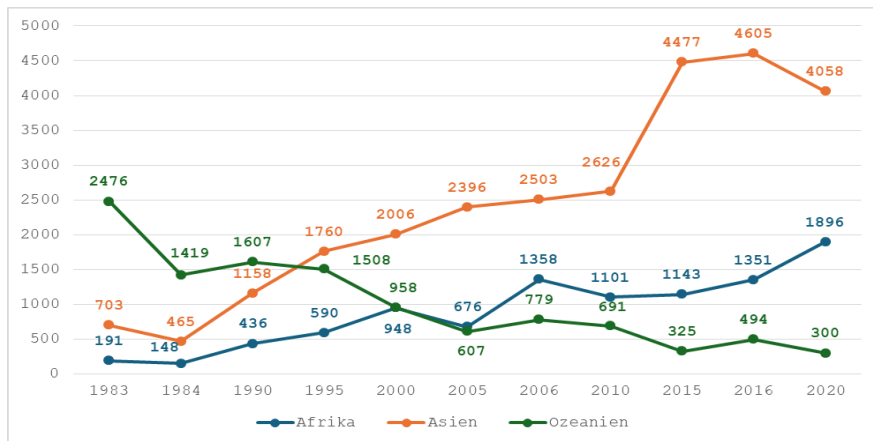
Dabei fällt auf den ersten Blick auf, dass der Kontinent Amerika<sup>6</sup> (dunkelgrüne Linie) die weltweite Linienbewegung direkt abbildet und im Vergleich zu den anderen Kontinenten auch mit Abstand die höchsten Verfahrenszahlen aufweist. Darunter schließt sich – mit weitem Abstand – Europa<sup>7</sup> an (violette Linie) und

<sup>6</sup> Dafür wurden Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Bahamas, Barbados, Belize, Bermuda, Bolivien, Brasilien, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Falklandinseln, Französisch-Guayana, Grenada, Grönland, Guadeloupe, Guatemala, Guayana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Martinique, Mexiko, Montserrat, Nicaragua, Niederländische Antillen, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Saint-Pierre und Miquelon, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Uruguay, USA (Vereinigte Staaten von Amerika), Venezuela.

<sup>7</sup> Dafür wurden Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Gibraltar, Großbritannien, Griechenland, Island, Irland, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rus-

schließlich folgen in dieser Darstellung kaum noch unterscheidbar die Kontinente Afrika,<sup>8</sup> Asien<sup>9</sup> und Ozeanien<sup>10</sup> (orange, hellblaue und hellgrüne Linie).

Beschränkt man die Darstellung auf die drei letztgenannten Kontinente, so zeigen sich auch hier unterschiedliche Entwicklungstendenzen:



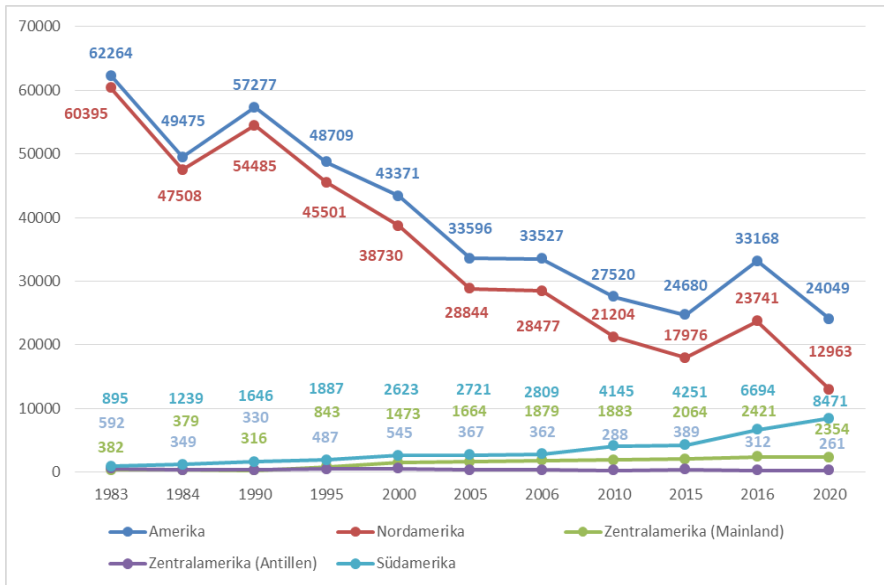
### 3 Übersicht über die in Afrika, Asien und Ozeanien neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz in absoluten Zahlen.

sische Föderation (in Europa), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Svalbard und Jan Mayen, Tschechien, Ukraine, Ungarn.

- 8 Dafür wurden Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Algerien, Angola, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo (Republik), Kongo (Dem. Republik), Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, St. Helena, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Tansania (Vereinigte Republik), Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Westsahara, Zentralafrikanische Republik.
- 9 Dafür wurden Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei, China (Volksrepublik), China/Taiwan, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Korea (Nordkorea), Korea (Südkorea), Kuwait, Laos, Libanon, Macao, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Osttimor, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation (in Asien), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.
- 10 Dafür wurden Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Amerikanisch-Samoa, Australien, Cookinseln, Fidschi, Mikronesien, Guam, Kiribati, Marianen, Marshallinseln, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Polynesien, Samoa, Salomonen, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna.

Natürlich sind die absoluten Zahlen für diese drei Kontinente deutlich niedriger als für Amerika und Europa, aber als einzige Kontinente weltweit verzeichnen Afrika (blaue Linie) und Asien (orange Linie) eine grundsätzlich steigende Tendenz, während die Verfahrenszahlen in Ozeanien (grüne Linie) – passend zum globalen Trend – kontinuierlich zurückgehen.

Hinsichtlich der Kontinente Amerika und Asien ermöglicht das *Annuario Statisticum Ecclesiae* außerdem noch einen genaueren Einblick, da der Kontinent Amerika in vier Teile und der Kontinent Asien in zwei Teile untergliedert wird.



4 Übersicht über die innerhalb des Kontinents Amerika neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz in absoluten Zahlen.

Eine Unterteilung des gesamten Kontinents Amerika (dunkelblaue Linie) in Nordamerika<sup>11</sup> (rote Linie), Südamerika<sup>12</sup> (hellblaue Linie), Zentralameri-

11 Dafür wurden die Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Bermuda, Grönland, Kanada, Saint-Pierre und Miquelon, USA (Vereinigte Staaten von Amerika).

12 Dafür wurden die Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Falklandinseln, Französisch-Guayana, Guayana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela.

ka/Festland<sup>13</sup> (grüne Linie) und Zentralamerika/Antillen<sup>14</sup> (violette Linie) macht sofort deutlich, dass die kontinentalen Gesamtzahlen insbesondere von Nordamerika geprägt werden. Innerhalb Nordamerikas liegt die Hauptlast der Verfahren in den USA, worauf später genauer einzugehen ist.

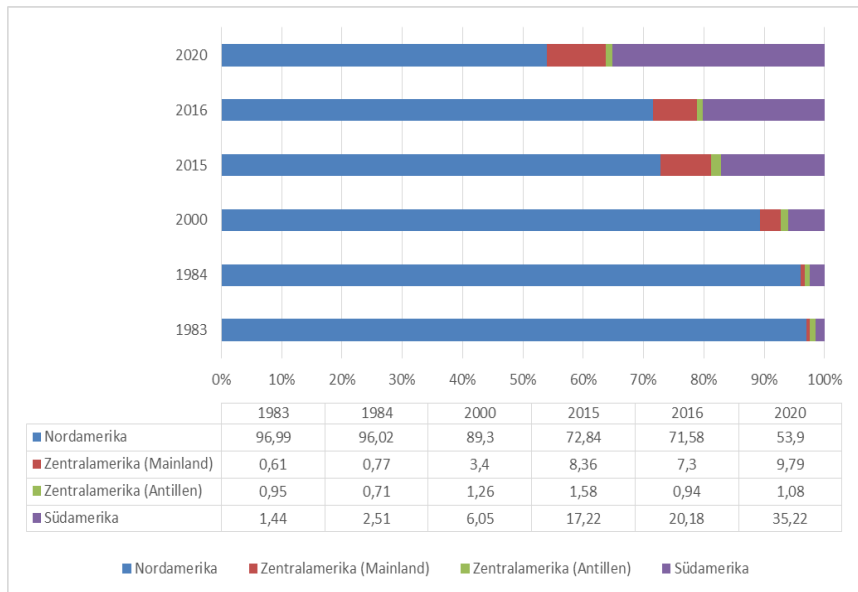
Die Entwicklung der absoluten Zahlen innerhalb Amerikas zeigt, dass die Verfahrenszahlen in Nordamerika zwischen 1983 und 2020 stark sinken (von 60.395 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 1983 auf 12.963 neu begonnene Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 2020). Südamerika hingegen kann einen kontinuierlichen Anstieg der Verfahren verzeichnen (von 895 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 1983 auf 8.471 neu begonnene Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 2020). Während der Abstand der Linien von Nord- und Südamerika in Abbildung 4 im Jahr 1983 demnach am größten ist, nähern sich die Linien im Laufe der Zeit immer mehr an, so dass im Jahr 2020 lediglich noch eine Differenz von 4.492 Verfahren zwischen Nord- und Südamerika zu verzeichnen ist.

Diese Entwicklung zeigt auch eine Übersicht über die prozentualen Anteile der einzelnen kontinentalen Untergliederungen an den amerikanischen Gesamtzahlen:

---

13 Dafür wurden die Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama.

14 Dafür wurden die Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guadeloupe, Haiti, Jamaika, Kuba, Martinique, Montserrat, Niederländische Antillen, Puerto Rico, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln.

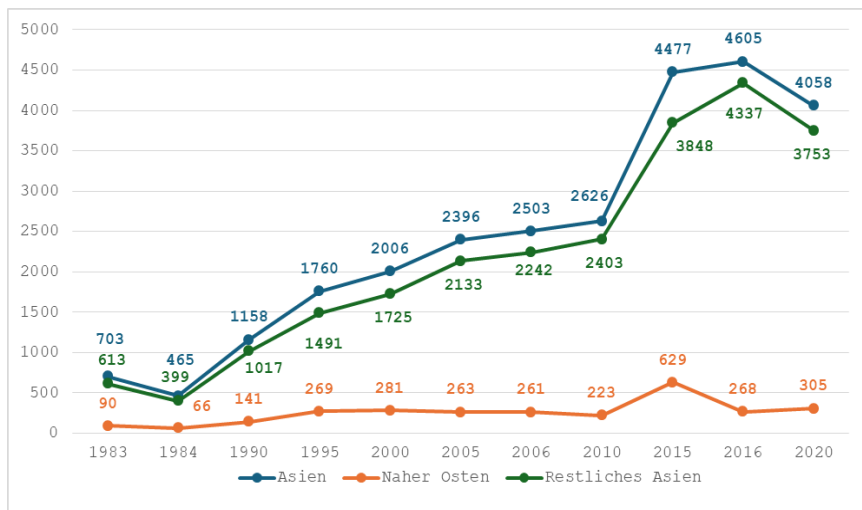


5 Übersicht über die prozentualen Anteile der kontinentalen Untergliederungen in Amerika an den neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz.

Während im Jahr 1983 insgesamt 96,99 % aller neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren in Amerika aus Nordamerika stammen, nimmt der prozentuale Anteil Nordamerikas (dunkelblau) im Laufe der Zeit kontinuierlich ab und beträgt im Jahr 2020 noch 53,9 %. Demgegenüber vergrößern sich die prozentualen Anteile von Südamerika (violett) und Zentralamerika (rot) stetig, da u.a. der südamerikanische Anteil von 1,4 % im Jahr 1983 auf 35,22 % im Jahr 2020 ansteigt und damit mehr als ein Drittel aller in Amerika in diesem Jahr neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren einnimmt.

Daran wird deutlich, dass sich die Gewichtung und der Einfluss der einzelnen kontinentalen Untergliederungen hinsichtlich der in I. Instanz neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren innerhalb des Kontinents Amerika verschoben hat und der Einfluss Nordamerikas – insbesondere zugunsten Südamerikas – deutlich zurückgegangen ist. Das nordamerikanische „Monozentrum“ (mit Schwerpunkt in den USA) fragmentiert also zu einer polyzentrischen Struktur, bei der insbesondere Südamerika zu einem immer größeren Einflussfaktor wird. Die hier innerhalb des Kontinents Amerika aufgezeigten Entwicklungstendenzen gelten analog auch für alle nachfolgenden Auswertungen, bei denen der Kontinent Amerika einbezogen wird.

Der Kontinent Asien (blaue Linie) wird im *Annuario Statisticum Ecclesiae* in zwei Teile untergliedert, nämlich in den Nahen Osten<sup>15</sup> (orange Linie) und in das restliche Asien (Vorder-, Süd-, Ost- und Zentralasien)<sup>16</sup> (grüne Linie). Eine Darstellung der neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren zeigt deutlich, welcher Teil des Kontinents die Entwicklung der Gesamtzahlen in Asien (blaue Linie) formt, nämlich Vorder-, Süd-, Ost- und Zentralasien.



6 Übersicht über die innerhalb des Kontinents Asien neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz in absoluten Zahlen.

Von allen für Asien ausgewerteten Ländern ist insbesondere Indien zu erwähnen, da dieses Land stets (mit Abstand) die meisten neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz verzeichnet. Weitere Länder, die i.d.R. höhere Verfahrenszahlen aufweisen, sind die Republik Korea und die Philippinen sowie – insbesondere ab 2000 – Indonesien, Sri Lanka, Japan, Vietnam und Thailand.

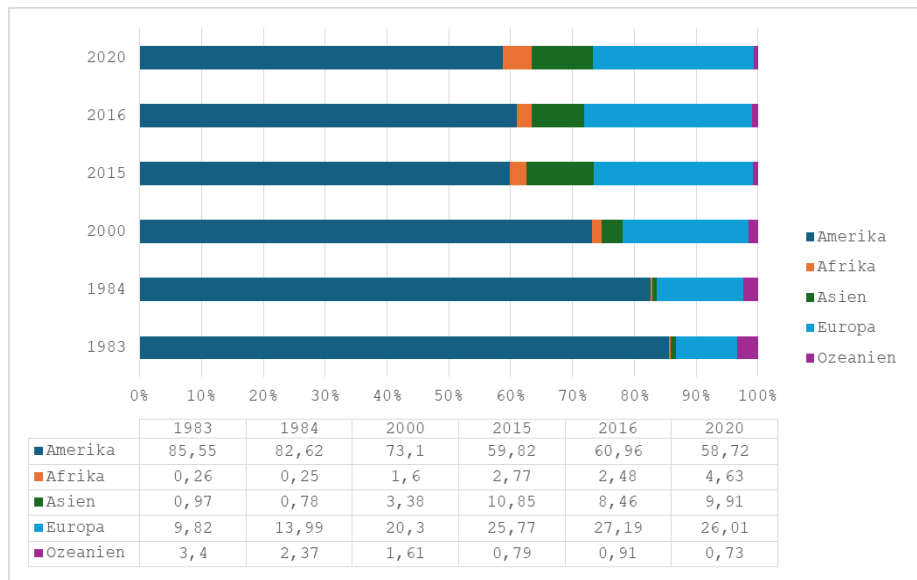
<sup>15</sup> Dafür wurden die Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Afghanistan, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien, Türkei, Zypern.

<sup>16</sup> Dafür wurden die Zahlen aus den folgenden Ländern ausgewertet (Stand 2020): Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei, China (Volksrepublik), China/Taiwan, Hong Kong, Indien, Indonesien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Korea (Nordkorea), Korea (Südkorea), Kuwait, Laos, Macao, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Osttimor, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation (in Asien), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Die hier innerhalb des Kontinents Asien aufgezeigten Entwicklungstendenzen gelten analog auch für alle nachfolgenden Auswertungen, bei denen der Kontinent Asien einbezogen wird.

Im Überblick über die absoluten Zahlen zu den weltweit und innerhalb der einzelnen Kontinente neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz kann Folgendes konstatiert werden: Es zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der weltweiten Gesamtzahlen von 72.780 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 1983 zu 40.953 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 2020. Dieser weltweite Rückgang wird strukturell überproportional von Amerika (und hier insbesondere von Nordamerika) getragen. Der Kontinent Amerika bleibt zahlenmäßig führend, wird aber von einem ehemals fast monozentrischen nordamerikanischen Modell zu einer polyzentrischen, südamerikanisch mitgetragenen Struktur. Andere Kontinente bzw. kontinentale Teile verzeichnen einen (stetigen) zahlenmäßigen Anstieg (insbesondere Afrika mit einer Verzehnfachung der absoluten Zahlen zwischen 1983 und 2020, Asien mit einer Versechsfachung der absoluten Zahlen zwischen 1983 und 2020 und Südamerika). Sie kompensieren dadurch einen Teil des zahlenmäßigen Rückgangs in anderen Kontinenten und verändern die globale Gewichtsverteilung. Europa gewinnt in prozentualer Hinsicht deutlich an Einfluss, weist aber in absoluten Zahlen kein lineares Wachstum auf. Der Kontinent Ozeanien verliert aufgrund der drastisch sinkenden Zahlen von 2.476 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 1983 zu 300 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 2020 an struktureller Relevanz.

Diese Entwicklungstendenzen werden zudem nicht nur an den absoluten Zahlen deutlich, sondern zeigen sich ebenso bei einer Darstellung der prozentualen Anteile der einzelnen Kontinente an den weltweiten Gesamtzahlen:



*7 Übersicht über die prozentualen Anteile der einzelnen Kontinente an den neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz weltweit.*

Es wird eine signifikante Verschiebung der kontinentalen Anteile deutlich, da der Anteil des Kontinents Amerika (dunkelblauer Anteil) an den weltweiten Gesamtzahlen immer weiter abnimmt (von 85,55 % im Jahr 1983 zu 58,72 % im Jahr 2020) bzw. durch Europa (hellblauer Anteil) mit einem Anstieg von 9,82 % im Jahr 1983 auf 26,01 % im Jahr 2020, Asien (grüner Anteil) mit einem Anstieg von 0,97 % im Jahr 1983 auf 9,91 % im Jahr 2020 und Afrika (oranger Anteil) mit einem Anstieg von 0,26 % im Jahr 1983 zu 4,63 % im Jahr 2020 verdrängt wird. Der bereits 1983 geringe Prozentsatz von Ozeanien (violetter Anteil) mit 3,4 % marginalisiert sich weiter bis hin zu einem Anteil von 0,73 % im Jahr 2020.

Im Hinblick auf die prozentualen Anteile der einzelnen Kontinente an den weltweiten Gesamtzahlen erscheint es sinnvoll, auf die diesbezügliche Bedeutung der USA im Verhältnis zu den weltweiten Zahlen sowie zu den Zahlen in Europa (und Deutschland) gesondert einzugehen: Im Jahr 1984 wurden in den USA 44.444 neue Ehenichtigkeitsverfahren begonnen, was bei weltweit 59.885 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren einem Anteil von 74,2 % und damit fast drei Vierteln aller weltweit neu begonnenen Verfahren entspricht. Zum Ver-

gleich: In Europa wurden 1984 insgesamt 8.378 Ehenichtigkeitsverfahren neu begonnen, was einem Anteil von 13,99 % an den weltweit neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren entspricht.

Im Jahr 2000 – also gut 15 Jahre später – wurden in den USA 36.599 neue Ehenichtigkeitsverfahren begonnen, was bei weltweit 59.327 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren einem Anteil von 61,7 % und damit immer noch fast zwei Dritteln aller weltweit neu begonnenen Verfahren entspricht. Zum Vergleich: In Europa wurden im Jahr 2000 insgesamt 12.044 neue Ehenichtigkeitsverfahren begonnen, was einem weltweiten Anteil von 20,3 %, also einem Fünftel entspricht. In Deutschland wurden im Jahr 2000 nach den Statistiken der Deutschen Bischofskonferenz<sup>17</sup> 827 neue Ehenichtigkeitsverfahren begonnen, was einem weltweiten Anteil von 1,4 % entspricht.

Im Jahr 2020 wurden schließlich in den USA 12.395 neue Ehenichtigkeitsverfahren begonnen, was bei weltweit 40.953 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren einem Anteil von 30,3 % und damit weniger als einem Drittel aller weltweit neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren entspricht. Zum Vergleich: Europa stellt mit 10.650 neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren in diesem Jahr einen weltweiten Anteil von 26,01 % und nimmt damit mehr als ein Viertel ein. In Deutschland wurden im Jahr 2020 523 Ehenichtigkeitsverfahren neu begonnen,<sup>18</sup> was einem Anteil von 1,28 % an den weltweit neu begonnenen Verfahren entspricht.

Neben den Zahlen zu den neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren bietet das *Annuarium Statisticum Ecclesiae* auch einen Überblick über die erstinstanzlichen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren, die in einem Jahr abgeschlossen wurden, sowie über diejenigen, die jeweils am Anfang und am Ende eines Jahres anhängig waren. Um die Aussagekraft dieser Zahlen zu erhöhen, erscheint die Berechnung zweier Indizes sinnvoll:

Mit Hilfe des Kapazitätsindex, der sich als Quotient aus der Anzahl der in einem bestimmten Jahr abgeschlossenen Ehenichtigkeitsverfahren und der Anzahl der im selben Jahr neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren ergibt, kann eine jährliche Leistungsbilanz erstellt werden. Ist der Kapazitätsindex größer als 1, so haben die kirchlichen Gerichte in diesem Jahr mehr Verfahren abgeschlossen als

---

17 Vgl. SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Kirchenrecht und Kirchenrechtliche Dokumentation. Übersicht 2000 über die Zahl der Verfahren bei kirchlichen Ehegerichten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, zusammengestellt von Reinhard WENNER, Bonn 2001 (eingesehen im Archiv des Bischöflichen Konsistoriums Augsburg).

18 Vgl. Übersicht 2020 über die Zahl der Verfahren bei kirchlichen Ehegerichten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Stand: 26.04.2021) (eingesehen im Archiv des Bischöflichen Konsistoriums Augsburg).

neu begonnen wurden, was zu einer Entlastung des Gerichtssystems führt; ist der Kapazitätsindex kleiner als 1, so wurden in diesem Jahr mehr Verfahren begonnen als durch die kirchlichen Gerichte abgeschlossen werden konnten, was zu einer Belastung des Gerichtssystems führt. Der Kapazitätsindex zeigt somit, wie gut ein kirchliches Gerichtssystem in einem Jahr gearbeitet hat bzw. arbeiten konnte.

Der Rückstauindex hingegen, der sich als Differenz zwischen den am Ende und am Anfang eines Jahres anhängigen Ehenichtigkeitsverfahren berechnet, zeigt, wie sich der Bestand der anhängigen Ehenichtigkeitsverfahren im jeweiligen Jahr verändert hat. Liegt der Rückstauindex über 0, so liegen am Ende des Jahres mehr anhängige Ehenichtigkeitsverfahren vor als am Jahresanfang, so dass der Verfahrensrückstau angewachsen ist und das System belastet oder überlastet ist. Liegt der Rückstauindex unter 0, so liegen am Ende des Jahres weniger anhängige Ehenichtigkeitsverfahren vor als am Jahresanfang, was bedeutet, dass der Verfahrensrückstau abgebaut werden konnte und das System entlastet wurde bzw. die kirchlichen Gerichte leistungsfähig arbeiten konnten.

Mit diesen beiden Indizes lässt sich somit eine Aussage darüber treffen, wie strukturell belastet oder entlastet kirchliche Gerichte weltweit und auf verschiedenen Kontinenten arbeiten (können). Eine Berechnung der weltweiten Kapazitäts- und Rückstauindizes liefert folgendes Ergebnis:

	Kapazitätsindex	Rückstauindex
1984	0,959	2.441
1990	0,969	2.207
1995	0,988	756
2000	0,982	1.031
2005	1,047	-2.300
2010	1,024	-1.074
2015	0,992	334
2016	0,882	6.443
2020	1,108	-4.426

Zuerst wird daran deutlich, dass die beiden Indizes immer auch aufeinander bezogen sind, da ein belastender Kapazitätsindex stets mit einem belastenden Rückstauindex einhergeht und umgekehrt. Der weltweite Kapazitätsindex schwankt durchgehend um 1 (zwischen 0,882 im Jahr 2016 und 1,108 im Jahr 2020), so dass die kirchlichen Gerichte weltweit stets – mit kleineren Schwankungen – in etwa so viele Ehenichtigkeitsverfahren abschließen wie in einem Jahr neu begonnenen werden. Der Rückstauindex zeigt größere Bewegungen:

Während bis in die frühen 2000er Jahre stets Rückstau aufgebaut wird, kann dieser in den Jahren 2005 und 2010 wieder verringert werden. Der höchste Rückstau im gesamten untersuchten Zeitraum ist im Jahr 2016 zu verzeichnen, in dem am Ende des Jahres weltweit 6.443 Ehenichtigkeitsverfahren mehr anhängig waren als am Anfang des Jahres. Der beste Kapazitäts- und Rückstauindex liegt schließlich im Jahr 2020 vor, was zeigt, dass der Verfahrensrückstau deutlich abgearbeitet wird.

Berechnet man nun die Kapazitäts- und Rückstauindizes für die einzelnen Kontinente, so zeigt sich folgendes Bild:

In Afrika liegt der Kapazitätsindex in den meisten Jahren unter 1, was auf eine Belastung des Systems schließen lässt. Zudem ist der Rückstauindex in den meisten Jahren positiv, so dass ein nahezu durchgehender Rückstau von Ehenichtigkeitsverfahren aufgebaut wird. Das bedeutet: Afrika generiert mehr neue Ehenichtigkeitsverfahren, als die kirchlichen Gerichte dort abarbeiten können. Die Verbesserung einzelner Jahre reicht nicht aus, um Rückstände abzarbeiten oder wenigstens zu stabilisieren. Aufgrund der steigenden Verfahrenszahlen entsteht ein Wachstumsdruck, der offensichtlich auf begrenzte Ressourcen bzw. zu geringe Kapazitäten trifft, die gewiss auch mit finanziellen und personellen Engpässen zusammenhängen, so dass sich in Afrika ein strukturell chronisch überlastetes System mit wachsendem Verfahrensrückstand zeigt.

In Amerika schwankt der Kapazitätsindex fast immer um 1 und liegt im Jahr 2020 sogar über 1. Der Rückstauindex zeigt, dass ab 2010 vermehrt Rückstände abgebaut werden. Das bedeutet: Die kirchlichen Gerichte auf dem Kontinent Amerika verarbeiten fast immer so viele Verfahren, wie neu begonnen werden. Das dortige Gerichtssystem hat also – insbesondere im Hinblick auf die bereits dargestellten hohen absoluten Verfahrenszahlen (s.o.) – im Grunde jahrzehntelang als Hochleistungszentrum gearbeitet. Das Gerichtssystem reagiert gut auf Belastungsspitzen und kann Rückstände abbauen, so dass keine strukturelle Überlastung besteht.

In Asien liegt der Kapazitätsindex bis 2010 meist unter 1 und ab 2010 meist über 1. Dieser Wendepunkt im Jahr 2010 zeigt sich auch hinsichtlich des Rückstauindex, der bis 2010 meist positiv ist, so dass Rückstände aufgebaut werden, während er ab 2010 meist negative Zahlen und damit einen Abbau von Rückständen verzeichnen kann. Dennoch steigt der Gesamtrückstand in Asien in absoluten Zahlen von 460 im Jahr 1983 auf 5.533 Ehenichtigkeitsverfahren im Jahr 2020 an. Das bedeutet: Auch wenn sich die kirchliche Gerichtsstruktur in Asien zunehmend zu verbessern scheint und v.a. in den Jahren nach 2010 mehr Ehenichtigkeitsverfahren abgeschlossen werden können als neu begonnen werden, so ist die Neubelastung über die Jahre hinweg so stark gestiegen, dass die Rückstände lange angewachsen sind. Die kirchlichen Gerichte in Asien professionalisieren sich und arbeiten effizienter, aber der starke Anstieg der neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren über die letzten 40 Jahre erzeugt massiv

wachsende Rückstände. Es zeigt sich ein leistungsfähiges und effizientes System, das aber strukturell (immer noch) zu klein für den Bedarf zu sein scheint.

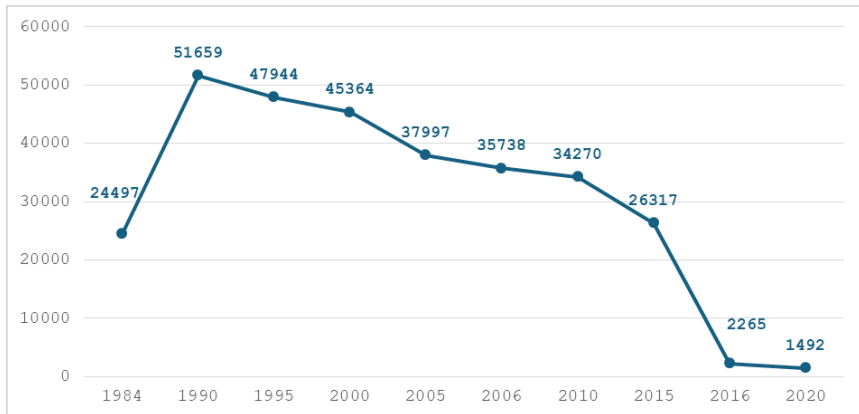
In Europa schwankt der Kapazitätsindex i.d.R. um 1, wobei das Gerichtssystem insbesondere ab 2005 zunehmend entlastet wird. Der Rückstauindex zeigt eine damit korrelierende Entwicklung. Der beste Kapazitätsindex und der größte Rückstandsabbau im untersuchten Zeitraum sind im Jahr 2020 zu verzeichnen. Das bedeutet: Europa verarbeitet kontinuierlich leicht schwankende Verfahrenszahlen. Das System arbeitet also effizient und es zeigt sich eine stabile Gerichtsstruktur.

In Ozeanien liegt der Kapazitätsindex fast durchgehend über 1, so dass i.d.R. mehr Ehenichtigkeitsverfahren abgeschlossen als neu begonnen werden. Korrelierend dazu liegt der Rückstauindex fast immer unter 0, so dass i.d.R. Rückstände abgebaut werden. Dies zeigt sich auch an der Entwicklung des Verfahrensrückstaus in absoluten Zahlen von 2.218 im Jahr 1983 zu 338 im Jahr 2020. Das bedeutet: Die kirchlichen Gerichte in Ozeanien bauen seit Jahrzehnten Rückstände ab und es werden mehr Ehenichtigkeitsverfahren abgeschlossen als neu begonnen werden. Da wie aufgezeigt auch die absoluten Zahlen für die neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz dort kontinuierlich zurückgehen, besteht in Ozeanien mittlerweile ein Gerichtssystem mit Überkapazität, das dauerhaft strukturell entlastet ist.

Im Überblick lässt sich somit festhalten, dass die weltweiten kirchlichen Gerichtssysteme nicht homogen sind, sondern sich im Grunde in vier strukturelle Modelle einteilen lassen: Afrika ist chronisch überlastet, Asien hat ein effizienter werdendes Gerichtssystem, Amerika und Europa arbeiten relativ ausgeglichen und effizient, und Ozeanien ist dauerhaft strukturell entlastet. Während also die weltweite Dynamik ein ausgeglichenes System zeigt, unterschieden sich die Profile der verschiedenen Kontinente deutlich voneinander.

## **2.2. Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz**

Hinsichtlich der neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz ergibt eine Auswertung der absoluten Zahlen weltweit folgende Tendenz:

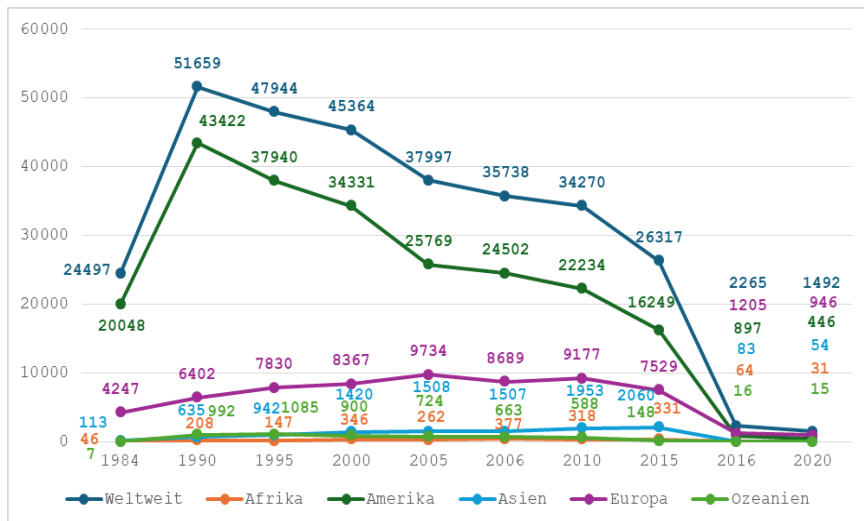


8 Übersicht über die weltweit im jeweiligen Jahr neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz in absoluten Zahlen.

Deutlich zu sehen sind zwischen 2015 und 2016 die Auswirkungen des Inkrafttretens von MIDI bzw. MEMI am 08.12.2015 und die damit einhergehende Abschaffung der verpflichtenden II. Instanz bzw. des Prinzips der *duplex sententia conformis*<sup>19</sup>.

Eine Aufgliederung der weltweiten Entwicklung der neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz nach Kontinenten zeigt folgende Tendenz:

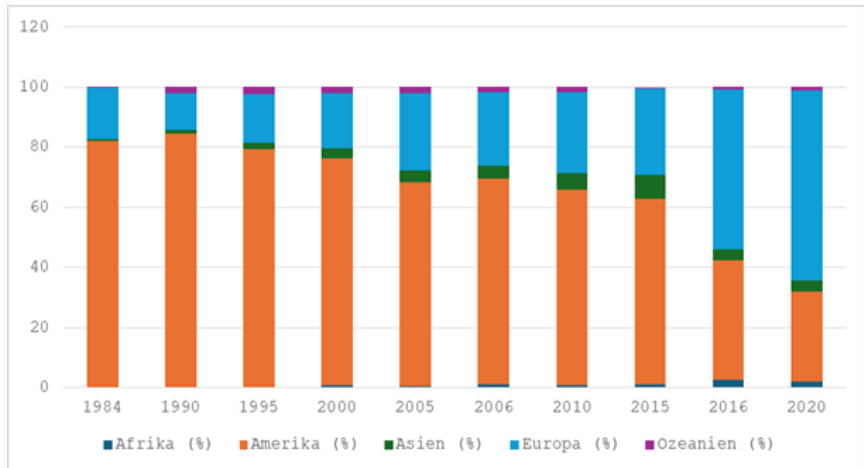
<sup>19</sup> Vgl. dazu weiterführend u.a.: SCHÖCH, N., Synopse der Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Eheprozessrecht: DPM 23 (2016) 325-361; ARELLANO CEDILLO, A., Die Normen für die Anwendung von Mitis Iudex: DPM 30 (2023) 15-39; LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses. Inhalt und Bedeutung: DPM 23 (2016) 141-177 (m.w.N. in Fn. 15); DERS., Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess nach der Reform 2015. Eine Kompilation der Instruktion „Dignitas connubii“ und des Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“. (Beihefte zum MKCIC 78) Essen <sup>2</sup>2022; MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015. Paderborn 2017; HÖRTING, G. K., Mitis Iudex Dominus Iesus: Das Motuproprio von Papst Franziskus über die Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen im Codex Iuris Canonici vom 15. August 2015. Pastorales Anliegen – Kirchenrechtliche Normierung – Praktische Erfahrung: Rees, W. / Haering, S. (Hrsg.), Iuris sacri pervestigatio. (FS Johann HIRNSPERGER). Berlin 2020, 143-156.



9 Übersicht über die weltweit und auf verschiedenen Kontinenten neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz in absoluten Zahlen.

Auch innerhalb der einzelnen Kontinente werden die Auswirkungen der Eheprozessrechtsreform von 2015 deutlich, die sich insbesondere in einem massiven Einbruch der Verfahrenszahlen zwischen 2015 und 2016 zeigen.

Weitere Einblicke in diese Entwicklungstendenzen liefert eine Darstellung der prozentualen Anteile der einzelnen Kontinente an den weltweiten Gesamtzahlen:



*10 Übersicht über die prozentualen Anteile der einzelnen Kontinente an den neu begonnenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz weltweit.*

Während bis 2015 der Kontinent Amerika zahlenmäßig und prozentual deutlich dominiert (oranger Anteil),<sup>20</sup> wird er insbesondere durch Europa (hellblauer Anteil) immer mehr zurückgedrängt, bis ab 2016 schließlich der größte Teil der neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz aus Europa stammt<sup>21</sup>. Seit dem Inkrafttreten von MIDI bzw. MEMI sind die meisten zweitinstanzlichen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren demnach in Europa und nicht mehr in Amerika zu verorten, wobei sich hier bei einem Vergleich von 2016 und 2020 sogar eine steigende Tendenz abzeichnet<sup>22</sup>.

- 
- 20 Im Jahr 2015 wurden 26.317 Verfahren weltweit in II. Instanz neu begonnen. Davon wurden 61,72 % in Amerika begonnen (in absoluten Zahlen: 16.249) und 28,60 % in Europa (in absoluten Zahlen: 7.529).
- 21 Im Jahr 2016 wurden 2.265 Verfahren weltweit in II. Instanz begonnen. Davon wurden (nur noch) 39,62 % in Amerika begonnen (in absoluten Zahlen: 897), während über die Hälfte der weltweiten Verfahren, nämlich 53,22 %, in Europa begonnen wurden (in absoluten Zahlen: 1209).
- 22 Im Jahr 2020 wurden 1.492 Verfahren weltweit in II. Instanz begonnen. Davon wurden (nur noch) 29,89 % in Amerika begonnen (in absoluten Zahlen: 446), in Europa aber fast zwei Drittel, nämlich 63,40 % (in absoluten Zahlen: 946).

Der Kontinent Amerika war somit seit Inkrafttreten des CIC/1983 über 30 Jahre lang das Zentrum der zweitinstanzlichen Ehenichtigkeitsverfahren, was v.a. mit dem bis dahin bestehenden eheprozessrechtlichen System mit verpflichtender II. Instanz zu begründen ist. Weil in Amerika vor 2015 die meisten Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz geführt wurden (s.o.), ist es nur folgerichtig, dass dort bis 2015 auch der weltweit größte Anteil der Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz lag. Es bestand also eine direkte proportionale Abhängigkeit zwischen den Ehenichtigkeitsverfahren in I. und II. Instanz. Durch die Umstellung von einer verpflichtenden II. Instanz auf eine optionale Berufungsinstanz änderte sich ab 2015 mit MIDI und MEMI das eheprozessrechtliche System entscheidend, so dass sich auch der bis dahin bestehende zahlenmäßige Zusammenhang zwischen I. und II. Instanz bzw. die statistische Parallelbewegung komplett auflöste bzw. entkoppelt wurde. Ab 2016 sinken deshalb die absoluten Zahlen der neu begonnenen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz weltweit um 90 % und der Verfahrensrückstau halbiert sich innerhalb eines Jahres. Nur vor diesem Hintergrund ist es zu erklären, dass Amerika weiterhin in der I. Instanz deutlich höhere Verfahrenszahlen als Europa verzeichnet und sich diese Tendenz in der II. Instanz vollständig umkehrt. Europa übernimmt also nach der Reform *de facto* die zentrale Rolle hinsichtlich der Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz und ist somit der Kontinent, auf dem die II. Instanz als „echte“ Berufungsinstanz am meisten genutzt wird und auf dem die Appellationskultur am stärksten ist.

Analog zu den oben vorgenommenen Analysen der Zahlen zu den Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz lassen sich auch für die Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz mit Hilfe der Angaben im *Annuarium Statisticum Ecclesiae* die Kapazitäts- und Rückstauindizes berechnen. Als Ergebnis kann diesbezüglich zusammenfassend festgehalten werden, dass die kontinentalen Gerichtssysteme im Hinblick auf die Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz alle relativ ausgeglichen und effizient arbeiten. Keines der kontinentalen Gerichtssysteme zeigt hinsichtlich der Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz ein durchgehend überlastetes System, was die Entwicklungen der II. Instanz auch von denen der I. Instanz unterscheidet. Bis 2010 besteht zwar weltweit stets ein kleiner Verfahrensrückstau, aber es gibt keine großen Ausschläge; ab 2015 werden die Rückstände dann systematisch immer weiter abgebaut. Dieses Ergebnis hängt insbesondere mit zwei Faktoren zusammen: Vor dem Inkrafttreten von MIDI bzw. MEMI entlastet die hohe Anzahl an Dekretbestätigungen das System (s.u.); nach dem Inkrafttreten von MIDI bzw. MEMI entlasten die vergleichsweise geringen absoluten Verfahrenszahlen das System (s.o.).

### 3. ENTWICKLUNG DER EHENICHTIGKEITSVERFAHREN IM HINBLICK AUF DAS PROZESSERGEBNIS<sup>23</sup>

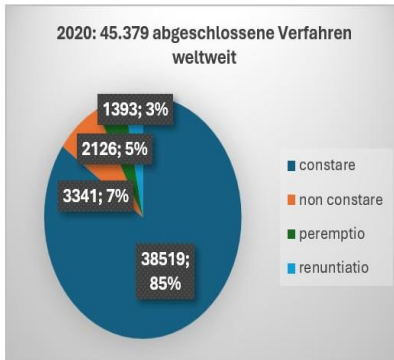
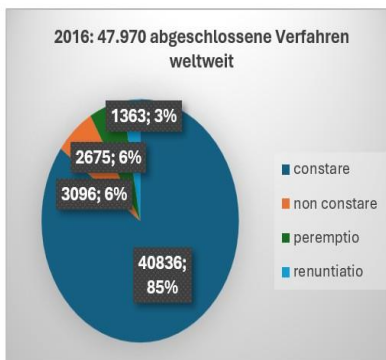
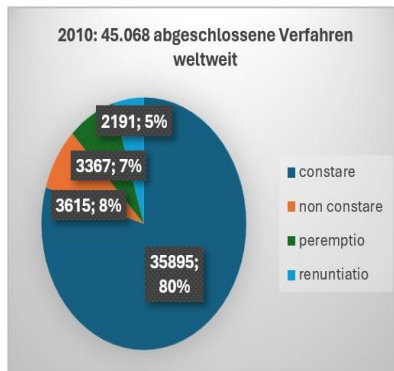
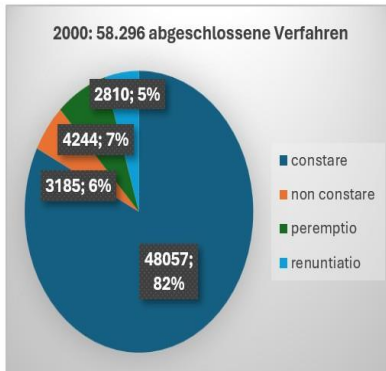
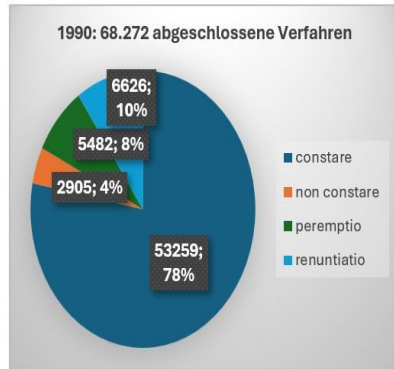
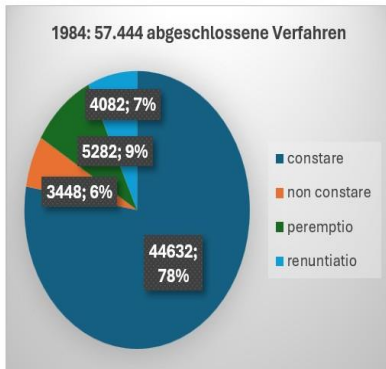
#### 3.1. Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz

Sollen die Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz im Hinblick auf das Ergebnis des Prozesses untersucht werden, so bietet das *Annuarium Statisticum Ecclesiae* dazu vier mögliche Ergebnisse, nämlich die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (*constare*), die Nicht-Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (*non constare*), das Erlöschen des Prozesslaufs nach c. 1520 CIC/1983 aufgrund von Untätigkeit durch die Parteien (*peremptio*) und die Klagerücknahme nach c. 1524 CIC/1983 (*renuntiatio*).

Ausgangspunkt aller nachfolgenden Analysen sind stets die im jeweiligen Jahr abgeschlossenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz, so dass sich folgende Übersicht ergibt:

---

<sup>23</sup> In diesem Abschnitt wurden die Zahlen erst ab 1984 analysiert, weil 1983 im *Annuarium Statisticum Ecclesiae* keine Zahlen zu den Ergebnissen der Ehenichtigkeitsverfahren erhoben wurden.



Diese Übersicht lässt sich nun im Hinblick auf die vier möglichen Prozessergebnisse weiter analysieren:

In allen Jahren, die für die Auswertung herangezogen wurden, zeigt sich eine klare Dominanz der Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz, die mit der Nichtigerklärung der Ehe abgeschlossen wurden, wobei der weltweite prozentuale Anteil von 78 % im Jahr 1984 auf 85 % im Jahr 2020 außerdem im Laufe der Zeit weiter zunimmt. Diese steigende Tendenz zeigt sich zudem nicht nur hinsichtlich der weltweiten Zahlen, sondern auch innerhalb eines jeden Kontinents:

	weltweit		Afrika		Amerika		Asien		Europa		Ozeanien	
1984	44.632	77,7 %	119	56,1 %	38.474	80,8 %	366	82,3 %	4.710	59,8 %	963	73,9 %
1990	53.259	78,0 %	228	61,0 %	45.571	81,7 %	782	69,6 %	5.709	64,3 %	969	45,7 %
2000	48.057	82,5 %	329	62,1 %	36.981	85,1 %	1.563	79,5 %	8.451	74,4 %	733	74,1 %
2010	35.895	79,6 %	621	61,5 %	23.099	83,2 %	2.317	77,2 %	9.288	73,5 %	570	85,2 %
2016	40.836	85,1 %	1.271	80,2 %	25.031	87,3 %	4.372	90,0 %	9.751	78,9 %	411	82,5 %
2020	38.519	84,9 %	1.163	82,9 %	22.997	86,9 %	3.913	88,6 %	10.164	79,6 %	282	85,5 %

Der Ausgang eines Ehenichtigkeitsverfahrens mit der Feststellung der Nichtigkeit der Eheschließung bleibt somit konstant der mit weitem Abstand häufigste Ausgang eines Ehenichtigkeitsverfahrens in I. Instanz – sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten von MIDI bzw. MEMI. Ab 1984 bzw. 1990 steigt der prozentuale Anteil dieser Kategorie zudem sowohl weltweit als auch innerhalb aller Kontinente konstant weiter an. Den prozentual höchsten Anteil im Jahr 2020 verzeichnet Asien mit 88,6 % aller abgeschlossenen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz, den prozentual niedrigsten Wert verzeichnet Europa mit 79,6 % aller abgeschlossenen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz. Im Verlauf verzeichnen die Kontinente Amerika, Asien und Ozeanien seit 1984 konstant hohe prozentuale Anteile, die noch weiter ansteigen. Die Kontinente Afrika und v.a. Europa weisen dagegen niedrigere prozentuale Werte auf, die aber im Verlauf ebenfalls eine steigende Tendenz zeigen. Vor allem ab 2016 besteht eine starke Angleichung aller Kontinente auf sehr hohe *constare*-Quoten (zwischen 80 und 89 %).

Hinsichtlich der Ehenichtigkeitsverfahren, bei denen die Nichtigkeit der Ehe nicht festgestellt werden konnte (*non constare*), zeigt sich in absoluten wie prozentualen Zahlen folgende Übersicht:

	weltweit		Afrika		Amerika		Asien		Europa		Ozeanien	
1984	3.448	6,0 %	24	11,3 %	2.126	4,5 %	37	8,3 %	1.239	15,7 %	22	1,7 %
1990	2.905	4,3 %	18	4,8 %	1.474	2,6 %	108	<b>9,6 %</b>	1.273	14,3 %	32	1,5 %
2000	3.185	5,5 %	35	6,6 %	1.511	3,5 %	155	7,9 %	1.461	12,9 %	23	2,3 %
2010	3.615	<b>8,0 %</b>	115	<b>11,4 %</b>	1.238	4,5 %	217	7,2 %	2.024	<b>16,0 %</b>	21	<b>3,1 %</b>
2016	3.096	6,5 %	69	4,4 %	1.323	<b>4,6 %</b>	154	3,2 %	1.537	12,4 %	13	2,6 %
2020	3.341	7,4 %	123	8,8 %	1.179	4,5 %	193	4,4 %	1.830	14,3 %	16	4,8 %

Dabei fällt insbesondere auf, dass die prozentualen Anteile konstant niedrig sind – sowohl weltweit als auch innerhalb der einzelnen Kontinente. Obwohl keine linearen Verläufe deutlich werden, bewegen sich die Verfahrenszahlen über die Jahrzehnte hinweg dennoch in einer engen Schwankungszone (weltweit immer zwischen 5 und 8 %). Auffällig ist aber, dass die Kontinente Amerika und Ozeanien konstant sehr niedrige Prozentzahlen aufweisen: So liegen die Anteile in Amerika durchgehend unter 5 % und in Ozeanien i.d.R. zwischen 2 und 3 %. Der letztgenannte Kontinent hat außerdem durchgehend (bis auf 2020) die niedrigsten prozentualen Anteile für die Ehenichtigkeitsverfahren, die mit *non constare* enden. Demgegenüber sind die prozentualen Anteile in Europa vergleichsweise sehr hoch (z.T. sogar das Drei- oder Vierfache der anderen Kontinente). Der Kontinent Europa hat zudem in jedem analysierten Jahr auch die höchsten Prozentzahlen im weltweiten Vergleich.

Dabei lässt sich nun die Frage nach den Gründen für diese hohen europäischen Prozentzahlen stellen, die aber – insbesondere in diesem Rahmen – weder umfassend noch abschließend beantwortet werden kann. Nachfolgend sollen deshalb lediglich mögliche bedenkenswerte Aspekte zu dieser Entwicklung in Form von Fragen angeführt werden:

Arbeiten die europäischen Kirchengenichte tendenziell strenger oder differenzierter in der materiellen Beweiswürdigung? Haben sie mehr inhaltliche Prüfungstiefe? Werden die Vernehmungen genauer durchgeführt?

Oder hat die Ehebandverteidigung in Europa eine größere Bedeutung, ist sie strenger oder werden ihre Argumente mit mehr Gewicht bewertet?

Oder ist die Komplexität der Fallgeschichten in Europa höher, wodurch die Verfahren insgesamt komplexer zu führen und die einzelnen Konstellationen schwieriger zu beurteilen sind, so dass sie deshalb öfter mit *non constare* enden?

Oder hängt es damit zusammen, dass in manchen Ländern Europas die kirchliche Ehenichtigkeitserklärung auch zivilrechtliche Folgen mit sich bringt, so dass bspw. die nichtklagende Partei ein größeres Interesse an einem negativen Urteil hinsichtlich der Nichtigkeit der Ehe hat und das auch mit entsprechenden Mitteln (bspw. mit einer Anwältin / einem Anwalt) durchzusetzen versucht?

Oder hängt es mit der Ausstattung der Gerichte zusammen, so dass die europäischen Gerichte über mehr Personal und mehr Kapazitäten verfügen als in anderen Teilen der Welt und deshalb mehr Zeit für ein einzelnes Verfahren aufwenden können bzw. dieses Verfahren sorgfältiger führen können?

Was davon nun in Wirklichkeit zutrifft und wie groß der Einfluss einzelner Faktoren tatsächlich ist, kann allein aufgrund der Auswertung der zahlenmäßigen Entwicklung nicht entschieden werden. Zudem unterscheidet sich die Situation innerhalb der europäischen Länder nochmals deutlich, so dass es wohl auch grundsätzlich nicht möglich sein wird, eine abschließende Erklärung für diese Tendenzen zu finden, die dann uneingeschränkt auf den ganzen Kontinent Europa zu beziehen ist.

Was die Entwicklung hinsichtlich des Ausgangs der Verfahren mit einer *peremptio* betrifft, so ergibt sich in absoluten wie prozentualen Zahlen folgende Übersicht:

	weltweit		Afrika		Amerika		Asien		Europa		Ozeanien	
1984	5.282	<b>9,2 %</b>	18	8,5 %	4.126	<b>8,7 %</b>	11	2,5 %	1.078	<b>13,7 %</b>	49	3,8 %
1990	5.482	8,0 %	84	<b>22,5 %</b>	3.929	7,0 %	147	<b>13,1 %</b>	1.047	11,8 %	275	<b>13,0 %</b>
2000	4.244	7,3 %	99	18,7 %	3.217	7,4 %	114	5,8 %	720	6,3 %	94	9,5 %
2010	3.367	7,5 %	123	12,2 %	2.331	8,4 %	218	7,3 %	637	5,0 %	58	8,7 %
2016	2.675	5,6 %	193	12,2 %	1.615	5,6 %	174	3,6 %	639	5,2 %	54	10,8 %
2020	2.126	4,7 %	43	3,1 %	1.566	5,9 %	6	2,0 %	407	3,2 %	24	7,3 %

Deutlich zu sehen ist, dass die prozentual höchsten Werte sowohl weltweit als auch innerhalb der einzelnen Kontinente stets entweder im Jahr 1984 oder im Jahr 1990 zu verzeichnen sind und seither ein kontinuierlicher Rückgang sowohl

in absoluten Zahlen wie auch prozentual zu verzeichnen ist. Das Erlöschen des Prozesslaufs wegen Parteienuntätigkeit wird also seltener.

Prozentuale Höchstwerte verzeichnet i.d.R. der Kontinent Afrika, wobei auch hier der prozentuale Anteil im Laufe der Zeit abnimmt. Während außerdem sowohl weltweit als auch innerhalb jedes Kontinents die Werte mit der Zeit zurückgehen, verzeichnet der Kontinent Ozeanien als einziger Kontinent konstant schwankende Zahlen und zudem 2020 den prozentual höchsten Wert.

Ein ähnliches Ergebnis und ähnliche Entwicklungen zeigen sich schließlich im Hinblick auf den Ausgang der Verfahren mit einer *renuntiatio*:

	weltweit		Afrika		Amerika		Asien		Europa		Ozeanien	
1984	4.082	7,1 %	51	24,1 %	2.888	6,1 %	31	7,0 %	844	<b>10,7 %</b>	268	20,6 %
1990	6.626	<b>9,7 %</b>	44	11,8 %	4.802	<b>8,6 %</b>	87	7,7 %	849	9,6 %	844	<b>39,8 %</b>
2000	2.810	4,8 %	67	12,6 %	1.738	4,0 %	134	6,8 %	732	6,4 %	139	14,1 %
2010	2.191	4,9 %	150	<b>14,9 %</b>	1.095	3,9 %	248	<b>8,3 %</b>	678	5,4 %	20	3,0 %
2016	1.363	2,8 %	53	3,3 %	697	2,4 %	159	3,3 %	434	3,5 %	20	4,0 %
2020	1.393	3,1 %	74	5,3 %	715	2,7 %	226	5,1 %	370	2,9 %	8	2,4 %

Geht man von den jeweiligen prozentualen Höchstwerten weltweit als auch innerhalb der Kontinente aus, so wird deutlich, dass diese i.d.R. spätestens im Jahr 2010 zu verzeichnen sind und in der Folgezeit eine deutlich absteigende Tendenz zeigen. 2020 liegen schließlich alle prozentualen Anteile um oder unter 5 %, d.h. das Zurücknehmen von Klagen wird immer seltener und zu einem „Randphänomen“. Hinsichtlich der einzelnen Kontinente verzeichnen v.a. die Kontinente Afrika und Ozeanien in den Jahren 1984 und 1990 die höchsten prozentualen Werte. Erst ab 2016 stellt sich schließlich bei allen Kontinenten ein echter Rückgang ein. Eine ab 1984 durchgehend rückläufige Tendenz zeigt sich in Europa.

Auf die Frage nach möglichen Gründen für diese sinkenden prozentualen Anteile bei den Verfahrensausgängen mit *peremptio* und *renuntiatio* können auch an dieser Stelle lediglich mögliche bedenkenswerte Aspekte angeführt werden:

So könnte es bspw. eine zunehmende Professionalisierung in der Verfahrensführung gegeben haben, die sich auch auf den Kontakt mit den Parteien auswirkt. Die Organisation des formalen Prozesslaufs und der Fristen könnte sich über die letzten Jahre erheblich verbessert haben – u.a. durch die neuen Kontaktmöglichkeiten aufgrund des technischen Fortschritts.

Vielleicht wird aber mittlerweile auch ein stärkerer Fokus auf die Beratung und pastorale Begleitung der Parteien und Zeuginnen und Zeugen während des Ver-

fahrens gelegt, was äußerst wünschenswert wäre und gewiss bedeutend dazu beitragen kann, dass weniger Verfahrensabbrüche vorkommen. Umso klarer den Parteien der Ablauf des Ehenichtigkeitsverfahrens bereits von Beginn an kommuniziert wird und umso besser sich die Parteien am Gericht aufgehoben, betreut und begleitet fühlen, umso größer stehen die Chancen, dass das Verfahren zu Ende geführt wird und nicht vorher abgebrochen wird.

Vielleicht hat sich überdies die Arbeitsweise der kirchlichen Gerichte verbessert, da nun strukturiertere und stabilere Arbeitsabläufe möglich sind und die Prozesse effizienter, transparenter und mit mehr Sicherheit in formeller wie materieller Hinsicht geführt werden können, was durchaus auch den oben aufgezeigten Entwicklungen der Kapazitäts- und Rückstauindizes und der strukturell zunehmend entlasteten Gerichtsstruktur weltweit entsprechen würde. Je entlasteter ein Gerichtssystem arbeiten kann, umso mehr Zeit bleibt für ein einzelnes Verfahren, das dann mit mehr Sorgfalt geführt werden kann.

Vielleicht hat sich auch die Ausbildung des Gerichtspersonals über die Jahre verbessert, so dass die Menschen, die an den Gerichten tätig sind, jetzt nicht mehr nur hinsichtlich der unabdingbar notwendigen Fachkenntnis des Ehe- und Eheprozessrechts geschult werden, sondern auch hinsichtlich des Umgangs mit den ihnen am Gericht anvertrauten Menschen, womit ein Bezug zur bereits erwähnten Verbesserung der Betreuung der am Prozess beteiligten Personen besteht.

Demnach gibt es viele Einzelgründe, die zur aufgezeigten positiven Entwicklung beigetragen haben können.

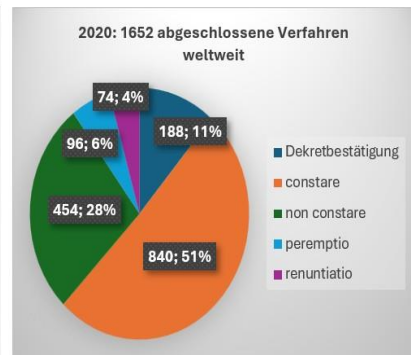
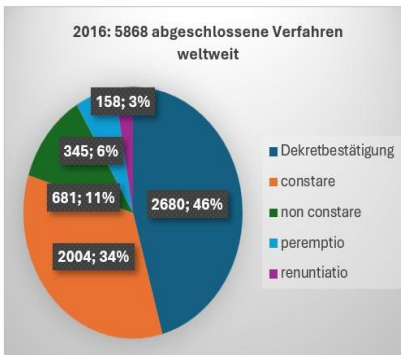
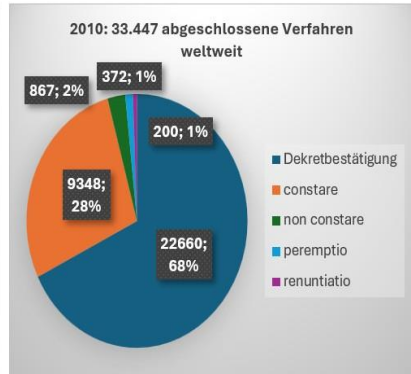
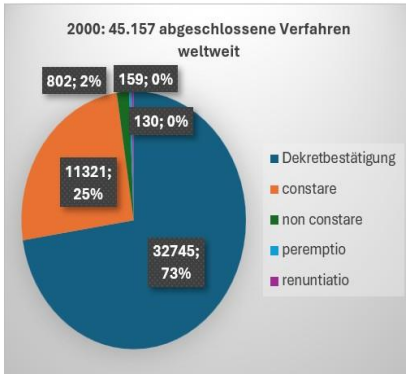
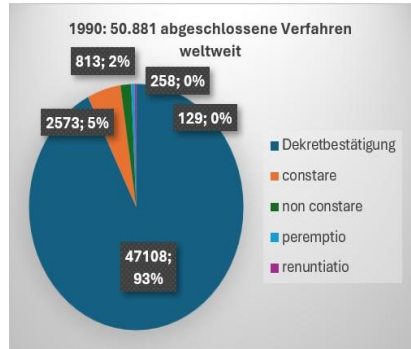
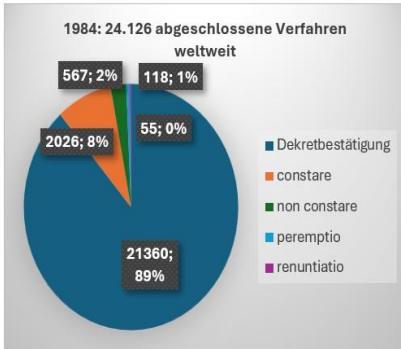
Am Schluss dieses Abschnitts zur Auswertung der Entwicklung der Ehenichtigkeitsverfahren im Hinblick auf das Prozessergebnis in I. Instanz kann als Gesamtauswertung festgehalten werden: Die größte Chance für eine Nichtigerklärung der Eheschließung durch ein Ehenichtigkeitsverfahren bestand im Jahr 2020 in Asien und lag bei 88,6 %. Die größte Wahrscheinlichkeit dafür, dass am Ende eines Ehenichtigkeitsverfahrens die Nichtigkeit der Ehe nicht festgestellt werden konnte, lag im Jahr 2020 in Europa bei 14,3 %. Die größte Wahrscheinlichkeit für das Ende eines Ehenichtigkeitsverfahrens aufgrund einer *peremptio* lag im Jahr 2020 in Ozeanien bei 7,3 %, gefolgt von Amerika mit einer Wahrscheinlichkeit von 5,9 %. Die größte Wahrscheinlichkeit für das Ende eines Ehenichtigkeitsverfahrens aufgrund einer *renuntiatio* lag im Jahr 2020 in Afrika bei 5,3 % und in Asien bei 5,1 %.

Zusammenfassend können außerdem hinsichtlich der Einteilung der abgeschlossenen Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz im Hinblick auf das Prozessergebnis zwischen 1984 und 2020 folgende übergeordnete Entwicklungslinien festgehalten werden: Von Beginn an bestehen sowohl weltweit als auch innerhalb eines jeden Kontinents konstant hohe und im Verlauf weiter ansteigende Prozentanteile für Ehenichtigkeitsverfahren, die mit der Nichtigerklärung der Ehe

enden. Demgegenüber sind die Prozentanteile für Ehenichtigkeitsverfahren, bei denen die Nichtigkeit der Ehe nicht festgestellt werden kann, verhältnismäßig gering, wobei der Kontinent Europa mit Abstand die höchsten Prozentwerte in dieser Kategorie verzeichnet. Die Prozentzahlen im Hinblick auf einen Verfahrensausgang mit einer *peremptio* oder *renuntiatio* sinken ab 1990 konstant. Im weltweiten Vergleich der Kontinente zeigt sich außerdem eine zunehmende Angleichung bzw. Homogenisierung, da in den Anfangsjahren nach Inkrafttreten des CIC/1983 z.T. große Unterschiede bei den Prozentanteilen innerhalb der einzelnen Kontinente zu verzeichnen waren, während sich im Laufe der Zeit die einzelnen Regionen viel stärker aneinander angenähert haben. Grundsätzlich nimmt die Anzahl der Ehenichtigkeitsverfahren, die neu begonnen werden, ab, aber die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ehenichtigkeitsverfahren, das geführt wird, mit *constare* endet, nimmt zu.

### 3.2. Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz

Sollen die Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz im Hinblick auf das Ergebnis des Prozesses untersucht werden, so bietet das *Annuario Statisticum Ecclesiae* dazu fünf mögliche Ergebnisse, nämlich die Dekretbestätigung (des erstinstanzlichen Urteils), die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (*constare*), die Nicht-Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (*non constare*), das Erlöschen des Prozesslaufs nach c. 1520 CIC/1983 aufgrund von Untätigkeit durch die Parteien (*peremptio*) und die Klagerücknahme nach c. 1524 CIC/1983 (*renuntiatio*). Ausgangspunkt aller nachfolgenden Analysen sind stets die im jeweiligen Jahr abgeschlossenen ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz, so dass sich folgende Übersicht ergibt:



Auf den ersten Blick wird ersichtlich, dass das Ergebnis hinsichtlich der Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz nicht so homogen ist, wie es bei den Ehenichtigkeitsverfahren in I. Instanz aufgrund der deutlichen Dominanz der Ehenichtigkeitsverfahren, die mit der Nichtigerklärung der Eheschließung endeten, der Fall war.

Der in den früheren Jahren mehr als drei Viertel einnehmende (dunkelblaue) Anteil der Dekretbestätigungen nimmt im Laufe der Zeit immer weiter ab und nimmt 2016 mit 45,68 % nur noch weniger als die Hälfte aller Verfahren ein. Dieser abnehmende Trend zeigt sich im Übrigen auch innerhalb eines jeden Einzelkontinents und besonders stark in Amerika, Europa und Ozeanien. Es zeigt sich also insbesondere nach MIDI bzw. MEMI ein deutlicher Strukturbruch. Zugleich nehmen die Anteile der anderen Prozessergebnisse zu. Stark ansteigend von 8 % im Jahr 1984 auf 51 % im Jahr 2020 ist der Anteil der Verfahren, die mit der Nichtigerklärung der Eheschließung abgeschlossen werden. Das Verhältnis zwischen Dekretbestätigung und positiver Entscheidung kehrt sich demnach faktisch um. Das zeigt zweifellos, dass gerade seit MIDI bzw. MEMI immer mehr kirchliche Gerichte die Urteile der I. Instanz mit einem ordentlichen zweitinstanzlichen Verfahren überprüfen, sofern Berufung eingelegt wird, anstatt das Urteil der I. Instanz per Dekret zu bestätigen. Es hat ein eheprozessrechtlicher Paradigmenwechsel stattgefunden.

Ebenso zunehmend sind die prozentualen Anteile der Ehenichtigkeitsverfahren, die mit einem negativen Urteil hinsichtlich der Nichtigkeit der Ehe in II. Instanz enden. So sind es 2020 immerhin mit 27,48 % mehr als ein Viertel aller in diesem Jahr abgeschlossenen zweitinstanzlichen Verfahren weltweit. Auch innerhalb der einzelnen Kontinente zeigt sich eine gerade ab 2016 stark zunehmende Zahl an zweitinstanzlichen Verfahren, die damit enden, dass die Nichtigkeit der Ehe nicht festgestellt werden kann. Die höchsten prozentualen Anteile im Jahr 2020 verzeichnet in II. Instanz wie bereits in I. Instanz Europa mit einem Anteil von 31,57 %, gefolgt von Amerika mit 22,25 %.

Bei jahrgangsübergreifender Betrachtung der Ergebnisse der Ehenichtigkeitsverfahren in II. Instanz fällt ein großer Strukturbruch auf: Es zeigt sich, dass die II. Instanz seit 2016 oftmals eine deutlich kritischere Rolle einzunehmen scheint als noch vor MIDI bzw. MEMI. Die II. Instanz entwickelt sich von einer fast ausschließlich bestätigenden Instanz (im Jahr 1990) hin zu einer deutlich stärker inhaltlich prüfenden Instanz (insbesondere in den Jahren 2016 und 2020). Die II. Instanz wird *de facto* zu einer echten Prüfungsinstanz.

Bemerkenswert ist außerdem, dass in der II. Instanz auch die Zahlen der Verfahren, die aufgrund einer *peremptio* oder *renuntiatio* beendet werden, wieder ansteigen. So lag die Zahl dieser Verfahren bis 2010 unter 1 %, während sie ab 2016 stark ansteigt und 2020 nun in beiden Kategorien bei bis zu 5 % liegt, so dass insgesamt knapp 10 % aller zweitinstanzlichen Verfahren auf diese Weise enden. Eine mögliche Erklärung dafür mag sein, dass angesichts der hohen Zahl

an Dekretbestätigungen in der II. Instanz bis zum Jahr 2015 Verfahrensabbrüche seltener waren. Eine andere mögliche Erklärung für die höheren Prozentzahlen ab 2016 wäre, dass nun v.a. umstrittene Verfahren in II. Instanz weitergeführt werden, so dass Verfahrensabbrüche häufiger vorkommen und aufgrund der sowieso geringeren Zahl an Verfahren auch prozentual stärker ins Gewicht fallen<sup>24</sup>.

Vergleicht man nun die Entwicklungen der I. und II. Instanz, fällt außerdem auf, dass die II. Instanz nach 2016 statistisch nicht mehr mit der Zeit davor vergleichbar ist. Sie ist nicht mehr repräsentativ für alle Entscheidungen, wie es früher nach dem Prinzip der *duplex sententia conformis* der Fall war, sondern sie spiegelt v.a. streitige Fälle wider, bei denen bewusst Berufung eingelegt wurde.

Zudem ist ab 2016 ein stärkeres Auseinanderlaufen der Prozessergebnisse in I. und II. Instanz zu erkennen, da die I. Instanz wie festgestellt prozentual häufiger zu positiven Urteilen tendiert, während die II. Instanz prozentual häufiger als die I. Instanz das Verfahren mit einem *non constare* beendet (Anteil in I. Instanz 7 %; Anteil in II. Instanz 28 %). Die Prozessergebnisse in I. und II. Instanz synchronisieren sich also nach der Eheprozessrechtsreform von 2015 nicht, sondern divergieren stärker.

Während sich außerdem bei den erstinstanzlichen Verfahren eher der Trend abzeichnet, dass eine Kategorie, nämlich der Ausgang des Verfahrens mit der Nichtigerklärung der Ehe (*constare*), dominiert, findet in der II. Instanz eine Diversifizierung statt, bei der mehrere Kategorien prozentual anwachsen bzw. sich die Prozessergebnisse anteilig differenzierter verteilen.

#### 4. ENTWICKLUNG DER EHENICHTIGKEITSVERFAHREN IM HINBLICK AUF DEN EHENICHTIGKEITSGRUND

Zuletzt ist ein Blick auf die Entwicklung der Ehenichtigkeitungsverfahren im Hinblick auf den Ehenichtigkeitsgrund zu werfen. Zahlenmäßige Grundlage dafür sind im *Annuario Statisticum Ecclesiae* alle sowohl in I. als auch in II. Instanz

---

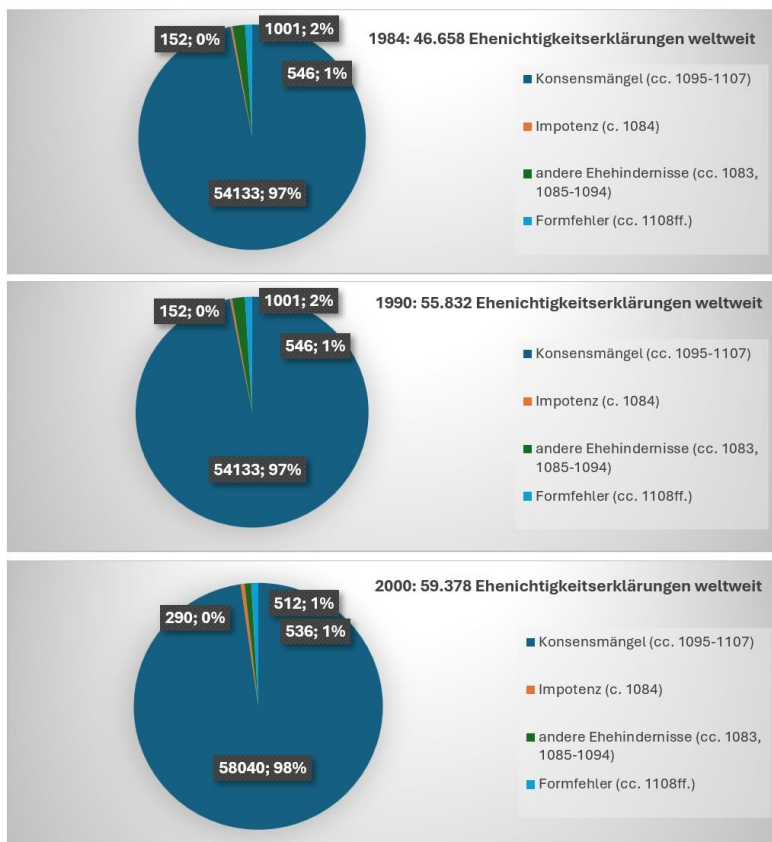
<sup>24</sup> Bemerkenswert ist auch, dass hinsichtlich der Verfahren, die aufgrund einer *peremptio* beendet wurden, im Jahr 2020 Europa den zweithöchsten prozentualen Wert verzeichnen konnte, nämlich 7,64 % (in absoluten Zahlen: 84). Einen höheren prozentualen Wert konnte mit 12,5 % nur Ozeanien aufweisen, was aber aufgrund der sehr niedrigen absoluten Zahlen zweitinstanzlicher Verfahren auf diesem Kontinent kein valider Wert ist (insgesamt nur ein Verfahren mit *peremptio* im ganzen Jahr).

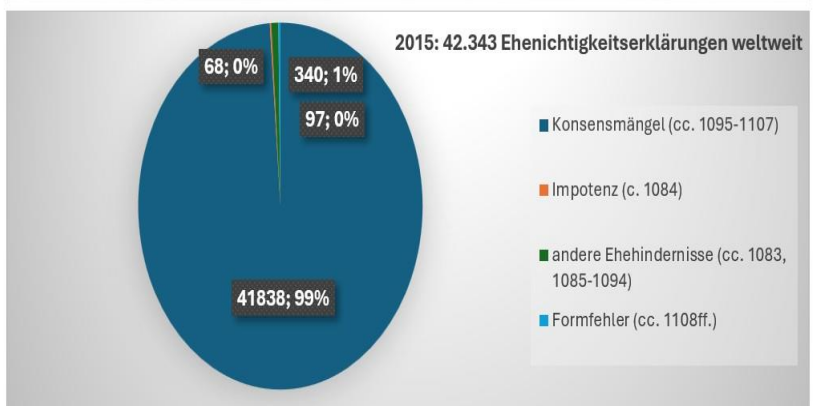
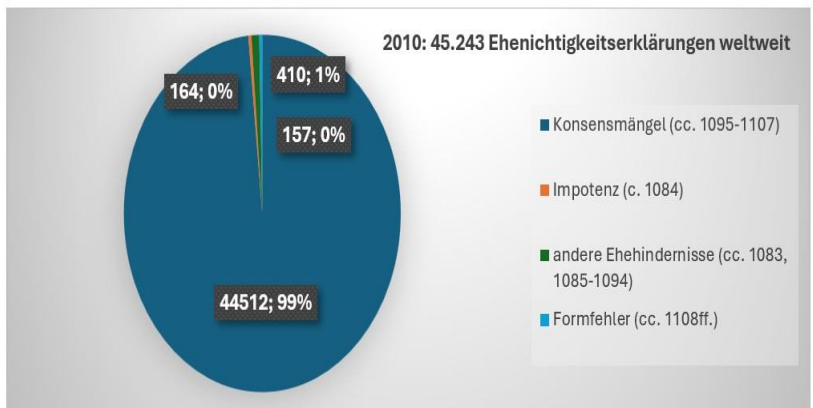
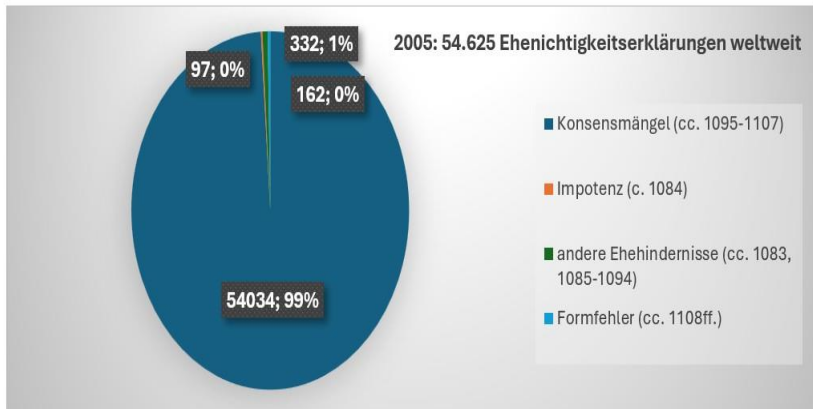
Hinsichtlich der Verfahren, die aufgrund einer *renuntiatio* beendet wurden, ist insbesondere der hohe Wert in Asien auffällig (29,69 % im Jahr 2020; in absoluten Zahlen: 19), während der prozentuale Anteil in Afrika, Asien und Europa bei 3 % oder weniger lag.

in einem ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren für nichtig erklärten Eheschließungen im jeweiligen Jahr. Dabei unterscheidet das *Annuario Statisticum Ecclesiae* vier mögliche Kategorien: Konsensmängel, Impotenz, andere Ehehindernisse und Formfehler. Bedauerlicherweise wertet das *Annuario Statisticum Ecclesiae* die Entwicklung der Ehenichtigkeitsverfahren im Hinblick auf den Ehenichtigkeitsgrund nur bis zum Jahr 2015 aus, so dass diese Kategorien ab 2016 bedauerlicherweise nicht mehr erhoben, sondern durch Auswertungen zum *processus brevior* ersetzt werden. Im Folgenden kann deshalb lediglich die Entwicklung bis zum Jahr 2015 behandelt werden.

#### 4.1. Entwicklung weltweit

Eine Zusammenstellung der absoluten wie prozentualen Zahlen ergibt folgende Übersicht:





Im Überblick über die dargestellten Jahrgänge zeigt sich eine fast ausschließliche Dominanz der Konsensmängel, die im Laufe der Zeit sogar noch weiter zunimmt: So sind im Jahr 1984 96,54 % aller für nichtig erklärten Eheschließungen weltweit auf Konsensmängel zurückzuführen, wobei dieser Anteil bis zum Jahr 2015 auf 98,81 % ansteigt. Bedauerlicherweise wird im *Annuario Statisticum Ecclesiae* nicht weiter innerhalb der Konsensmängel differenziert, so dass diesbezüglich keine Aussage getroffen werden kann.

Alle anderen Klagegründe verlieren prozentual zwischen 1984 und 2015 noch weiter an Bedeutung:

So sinkt der weltweite Anteil von Impotenz von 1,06 % im Jahr 1984 auf 0,16 % im Jahr 2015, also hin zu einer statistisch kaum mehr wahrnehmbaren Größe (in absoluten Zahlen: 493 Ehenichtigkeitserklärungen wegen Impotenz im Jahr 1984; 68 Ehenichtigkeitserklärungen wegen Impotenz im Jahr 2015). Im Hinblick auf die einzelnen Kontinente ist bemerkenswert, dass die durchschnittlich höchsten absoluten Zahlen für Impotenz in Amerika und in Europa zu verzeichnen sind. So gibt es in Amerika durchschnittlich 103 Ehenichtigkeitserklärungen wegen Impotenz pro Jahr; in Europa 64.

Auch die Kategorie der „anderen Ehehindernisse“ zeigt global eine langsame Abwärtstendenz von 1,67 % im Jahr 1984 zu 0,80 % im Jahr 2015 (in absoluten Zahlen: 779 Ehenichtigkeitserklärungen wegen anderer Ehehindernisse im Jahr 1984; 340 Ehenichtigkeitserklärungen wegen anderer Ehehindernisse im Jahr 2015). Betrachtet man die Entwicklung innerhalb der Kontinente, so zeigt sich, dass v.a. in Amerika und Europa die Zahlen zwischen 1984 und 2015 tendenziell zurückgehen, während in Afrika und Asien deutlichere Schwankungen zu verzeichnen sind. So wurden in Afrika 1990 fast 15 % aller für nichtig erklärten Ehen wegen „anderer Ehehindernisse“ für nichtig erklärt, während dieser Wert im Jahr 2000 bei 1,38 % und im Jahr 2005 bei 6,79 % lag. Ähnliche Schwankungen zwischen 10 und 2 % lassen sich auch für Asien feststellen.

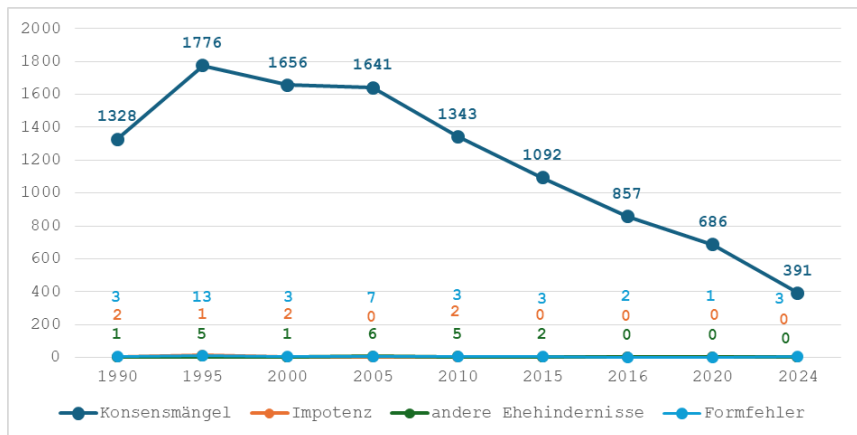
Was schließlich die Kategorie der Formfehler angeht, so bleiben diese im gesamten Zeitraum weltweit immer unter 1 %. Der weltweite prozentuale Anteil sinkt außerdem von 0,74 % im Jahr 1984 auf 0,23 % im Jahr 2015. Diese Tendenz zeigt sich auch innerhalb der einzelnen Kontinente. Die einzigen Kontinente, die hier in manchen Jahren auch Anteile über 1 % bis max. 5 % verzeichnen, sind Afrika und Asien.

Die Rangordnung der Klagegründe bleibt dabei stets unverändert: Die Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Konsensmängeln stehen statistisch mit weitem Abstand an der Spitze; darauf folgen die Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund anderer Ehehindernisse außer Impotenz (durchschnittlicher weltweiter jährlicher Anteil: 1,07 %); dann die Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Formfehlern (durchschnittlicher weltweiter jährlicher Anteil: 0,55 %) und schließlich die

Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Impotenz (durchschnittlicher weltweiter jährlicher Anteil: 0,39 %).

Grundsätzlich zeigt sich auf dieser Ebene demnach eine sehr homogene Klagegrundstruktur. Ehenichtigkeitserklärungen wegen Impotenz und anderen Ehehindernissen oder wegen Formfehlern nehmen durchgehend nur einen minimalen Anteil ein, der oftmals unter 1 % liegt, selbst wenn sie in Afrika und Asien eine noch etwas größere Rolle zu spielen scheinen und die Zahlen dort eine etwas höhere Diversität zeigen als in Amerika, Europa und Ozeanien.

Über drei Jahrzehnte zeigt die Statistik zu den Ehenichtigkeitserklärungen somit eine konsequente Entwicklung hin zu einer nahezu vollständigen Dominanz der Konsensmängel als Klagegrund; alle anderen Gründe sinken global unter die Schwelle der statistischen Relevanz, während auch kontinentale Unterschiede immer mehr fast vollständig verschwinden.

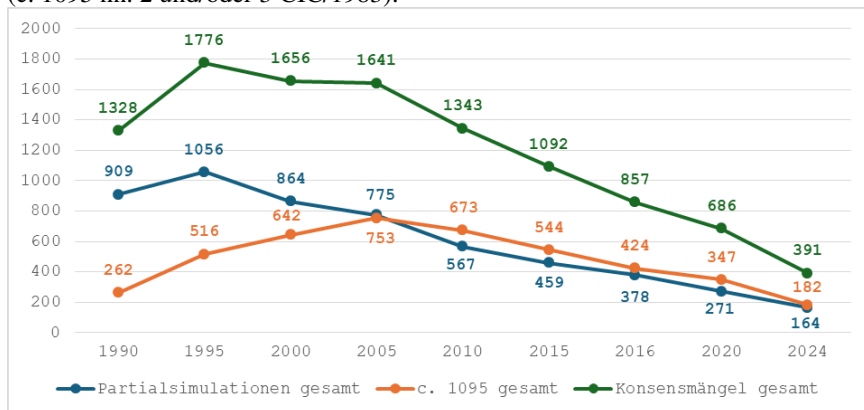


*II Übersicht über die in Deutschland für nichtig erklärten Eheschließungen in I. und II. Instanz nach Ehenichtigkeitsgründen in absoluten Zahlen.*

Analog zur weltweiten Entwicklung zeigt sich auch hier eine absolute Dominanz der Konsensmängel. Statistisch völlig irrelevant erweisen sich dagegen die Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Formfehlern, Impotenz oder anderen Ehehindernissen, wobei von diesen drei Kategorien die Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Formfehlern am häufigsten vorkommen.

25 Siehe dazu die Auswertungen aus den Jahren 1990 (erste gesamtdeutsche Auswertung), 1995, 2000, 2005, 2010, 2015, 2016, 2020 und 2024 [eingesehen im Archiv des Bischöflichen Konsistoriums Augsburg]; vgl. zudem: Erzbischöfliches Offizialat Köln – Statistisches: [https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/offizialat/ueber\\_uns/statistisch\\_es/index.html](https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/offizialat/ueber_uns/statistisch_es/index.html) [10.12.2025].

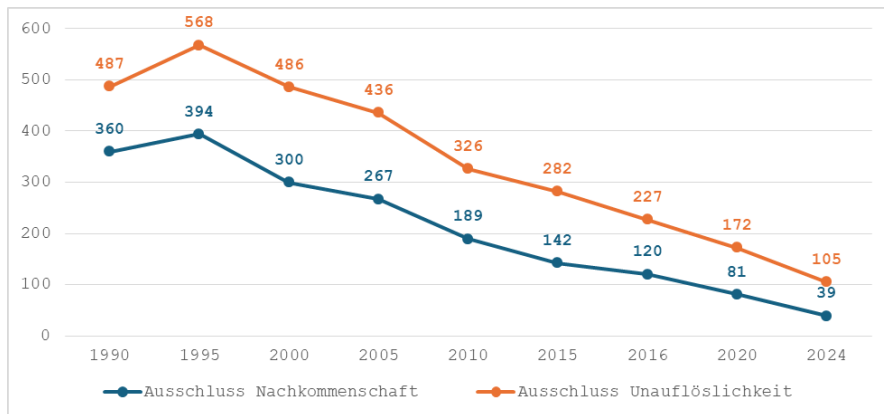
Die deutschen Statistiken ermöglichen außerdem noch einen genaueren Einblick in die einzelnen Konsensmängel und hier dominieren klar – wie die nachstehende Grafik zeigt – die Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Partialsimulationen (c. 1101 § 2 CIC/1983) und Eheschließungs- und Eheführungsunfähigkeit (c. 1095 nn. 2 und/oder 3 CIC/1983):



*12 Übersicht über die wegen Konsensmängeln für nichtig erklärten Eheschließungen in I. und II. Instanz in Deutschland in absoluten Zahlen.*

Als Wendepunkt zeichnet sich hier das Jahr 2005 ab, da bis 2005 innerhalb der Konsensmängel die Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Partialsimulationen den größeren Anteil einnehmen, während ab 2005 mehr Ehen aufgrund von Eheschließungs- und/oder Eheführungsunfähigkeit für nichtig erklärt werden als aufgrund von Partialsimulationen.

Innerhalb der Ehenichtigkeitserklärungen aufgrund von Partialsimulationen (vgl. c. 1101 § 2 CIC/1983) dominieren dabei insbesondere der Ausschluss der Unauflöslichkeit, gefolgt vom Ausschluss der Nachkommenschaft:



13 Übersicht über die wegen des Ausschlusses von Nachkommenschaft bzw. des Ausschlusses der Unauflöslichkeit für nichtig erklärten Eheschließungen in I. und II. Instanz in Deutschland in absoluten Zahlen.

## 5. FAZIT

Auch wenn man im Überblick über die Fülle von Zahlen zu den Ehenichtigkeitsverfahren vielleicht zu dem persönlichen Ergebnis kommen könnte, dass eine einzelne Person auf diese Entwicklungen sowieso keinen Einfluss nehmen kann, so ist doch an dieser Stelle daran zu erinnern, dass – egal wie die Zahlen sind oder wie sie sich zukünftig entwickeln – das Wichtigste nicht die Statistik ist, sondern die Art und Weise des Umgangs mit den Menschen, die mit ihren Anliegen zu den kirchlichen Gerichten kommen.

Nur wenn den Menschen an den kirchlichen Gerichten freundlich, verständnisvoll, einfühlsam und gleichzeitig kompetent begegnet wird, kann man sie dadurch wirklich „zu Christus [...] begleiten, der der milde und barmherzige Richter ist“<sup>26</sup>, wie Papst FRANZISKUS in seiner letzten Ansprache an die Römische Rota im Januar 2025 betont hat.

Und wenn den Menschen durch ein solches Ehenichtigkeitsverfahren geholfen werden kann, damit sie ihren Frieden finden können, dann ist das Entscheidende

26 FRANZISKUS, Ansprache an die Römische Rota, 31.01.2025. Italienischer Originaltext: OssRom 66 (2025) 31.01.2025, n. 25; dt. Übersetzungstext: DPM 32 (2025) 325-328, hier: 328; vgl. dazu ebenfalls: BADER, A.-M., Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 32 (2025) 145-163.

erreicht – und gleichzeitig so viel mehr gewonnen, als alle Statistiken, Tabellen und Zahlen dieser Welt erfassen könnten.

\* \* \*

## ABSTRACTS

*Dt.:* Auf der Grundlage der Zahlen des *Annuario Statisticum Ecclesiae* im Zeitraum von 1983 bis 2020 wird die zahlenmäßige Entwicklung der ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren in I. und II. Instanz weltweit sowie auf verschiedenen Kontinenten im Hinblick auf den Beginn und Abschluss dieser Verfahren, auf das Prozessergebnis und auf die unterschiedlichen Ehenichtigkeitsgründe analysiert. Daraus ergeben sich u.a. Schlussfolgerungen zur Be- und Entlastung der weltweiten und kontinentalen kirchlichen Gerichtssysteme sowie zu den Auswirkungen der Eheprozessrechtsreform von 2015.

*Ital.:* Sulla base dei dati dell'*Annuario Statisticum Ecclesiae* relativi al periodo dal 1983 al 2020, viene analizzato l'andamento numerico dei procedimenti ordinari di nullità matrimoniale in primo e secondo grado a livello mondiale e nei diversi continenti, con riferimento all'avvio e alla conclusione di tali procedimenti, all'esito del processo e ai diversi motivi di nullità matrimoniale. Da ciò derivano, tra l'altro, conclusioni relative al carico di lavoro e allo scarico dei sistemi giudiziari ecclesiastici mondiali e continentali, nonché agli effetti della riforma del diritto processuale matrimoniale del 2015.